

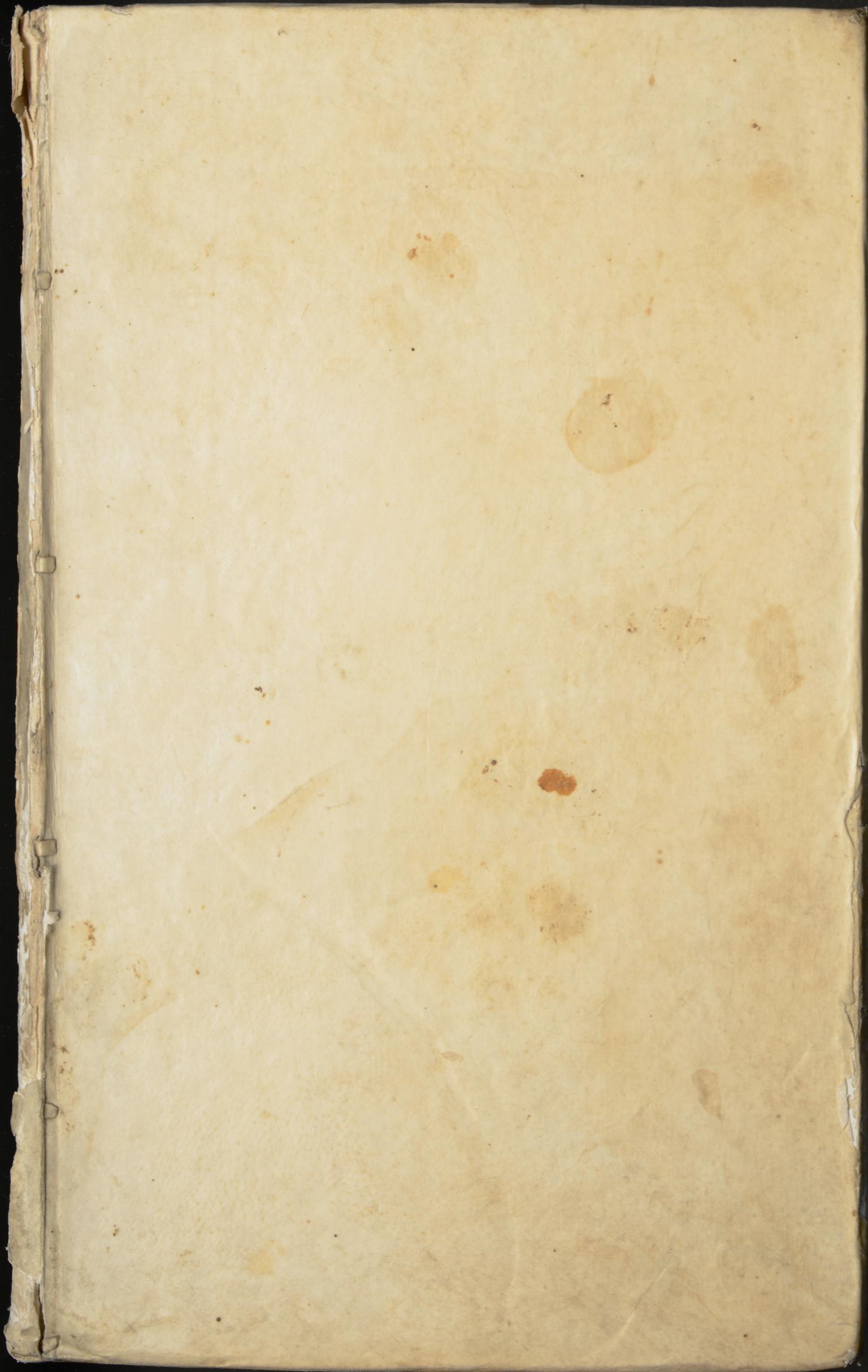
Renovirte Consistorial-Instruction, Im Herzogthumb Vor-Pom[m]ern

Alten-Stettin: Starcke, 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812601769>

Druck Freier  Zugang





~~XIX. 11. 12.~~

20. p. 1-142. 41. 1.

20. p. 1-95. Aug.
p. 1-18.

20. p. 1-50.

20. p. 1-52. —

p. 1-26.

p. 1-11.

p. 1-12.

b. a. — x.

p. 1-24.

p. 1-12.

p. 1-7.

p. 1-12.

b. a. b.

Pr. p. 1-16.

b. 1-7.

b. a. — 5.

b. a. — 9.

— a. — 13.

— a. — 13.

— a. — 5.

Ex Testamento Willebrandiano

F. f. — 24¹ — 13.

- Dupl. vid. 25. *Roygl. Schwed. Pommerscher Regierung*
 Besinde = Taglöbner = Bauden = P.
 5. *Revidirte & Renovirte Zeit = undt*
 Dupl. vid. 25. *Folk = Ordnung. de Ho 1674, 24 Apr.*
 6. *Wergliche Acciß = und Personen = Steuer =*
Ordnung, in Vorpommern publ. 1672, 9. Mart.
 7. *Roygl. Schwed. Pommersche Licent.*
Taxa de Ho 1681.
 8. *Renovirte Consistorial = Instruction*
 Dupl. vid. 25. *im Jersoythum Vor = Pommern. 1681.*
 9. *Roygl. Schw. Pommerscher Regierung Re.*
vidirte Constitution wegen Kirchen =
Schulde & Priester = Lehungen de Ho 1669.
 10. *Classificatio Creditorum bon*
Concurssprocessen in Pommern, 1673.
 11. *Constitution von Schuldsachen ibid.*
 12. *Roygl. Schwed. Verbott, daß die*
 13. *Untertbanen abgelegener ofter nicht*
Ihr gesuchte obrigkeit vor beygeben
und ohne noth by Hoff angeben sollen,
de Ho 1682, 26 April.
 14. *Schwed. Schw. Maj. in Schweden Jan.*
1682, 22 Aug.
 15. *Cartel zwischen Swo Kayserlichen*
und Roygl. Franjos. Maj. May. 1675,
gen. Rankonur = Der außweiss seluay &
Gefangener uffgericht. Ho 1675, 27 Aug.
 16. *Der Correspondirenden Cränk = Bänder =*
und Schwäbischen Kränse Deval =
vation und Verordnung im Münz =
wesen de Ho 1679, 12 Decemb.
 17. *MARTINI BOKELI Votiva Aclamatio*
ad CHRISTINAM, Regina[m] Sueciae de
Bello German. felic. Absoluto 1649.
 18. *JOH. POMERISCHY Oratio in Excelsu*
CAROLI GUSTAVI Regis Suec. fo 1660.
 19. *JOSUE ARNDI Carmen Panegyricum*
in Incessum Holmiensem Reginae
ULR. DE SLEONORE fo 1680.
 20. *RENATI CARTESI monumenta Holm. ipse*
 21. *JOH. HENRICI POMERISCHY gratulatio*
de Vicariatu off. H. WILHELMI KO =
NIGS. MARY fo 1675, 7. Glückstadia
 22. *STANISLAV ZUBIENIY Glückstadia*
vera Tschopok fo 1667.
 23. *HENRICI POMERISCHY Panegyricus de offi*
dine Brunfalca, feliciter fruct. 1671.

10.
Renovirte

CONSISTORIAL- INSTRUCTION,

Im

Hertzogthumb Vor-Pommern.



Alten Stettin /

Druckts und verlegt Daniel Starcke / des Königl. Gymn. Carol.
Buchdrucker / Im Jahr 1681.

CONSISTORIAL- INSTRUCTION,

Erster Theil.

Caput I.

Von denen zum Consistorio gehörigen Persohnen.

§. 1.



Als Pommerſche CONSISTORIUM wird beſezet vom Superintendente, einem Directore, zweyen Geiſtlichen und einem Weltlichen Aſſeſſore, denen zugeordnet wird ein Secretarius, Botte und Pedelle, wegen annehmung des Superintendentis bleibt es bey dem/ was in der Kirchen-Ordnung und nunmehrigen Regiments-Form von deſſen Vocation enthalten und hergebracht/ der Director aber und Aſſeſſoren/ werden von Ihr. Königl. Maytt. als der hohen Landes-Obriqkeit beruffen und beſtellet/ dennoch ſo oft eine Stelle erlediget/ durch die übrigen des Conſistorii ſolches der Königl. Regierung gemeldet/ und die Beſetzung erwartet werden ſoll. Den Secretarium mögen die Conſistorialen/ jedoch mit Wiſſen und Bewilligung der Königl. Regierung/ den Botten aber und Pedellen für ſich alleine annehmen.

§. 2. Dieſe zum Conſistorio verordnete/ ſollen auf empfangener Vocation/ von dem jederzeit beſtelleten Superintendenten bey der ſämtlichen Conſistorialen Verſammlung introduciret/ und in die gewöhnliche Pflicht/ mittelſt abſtattung des Eydes genommen/ wie denn auch ſo oft ein neuer Superintendens in ſein Ampt tritt/ derſelbe bey dem Conſistorio von den andern/ an/ und in Eyd genommen werden/ alle und jede dadurch verbunden und ſchuldig ſeyn/ ihre Aempter in der Furcht des Allerhöchſten/ ohne anſehen der Perſohn und Geſchlecht/ oder einiges Genieſſes/ zu Gottes Ehren/ Ihr. Königl. Maytt. Vergnügen und Reputation/ der Kirchen und dero Bedienten

Bedienten Schutz/ Wohlfahrt und guter Ordnung/ auch zu handhabung der erwehnten Justitz, treulich / redlich und unnachlässig zu vertreten.

Caput II.

Vom Ampt des Superintendentis bey dem Consistorio.

§. 1.

Der Superintendent soll bey dem Consistorio auf alle und jede Bediente Aufmercken haben / daß sie ihre Aempter getreulich und fleißig nach der Kirchen-Ordnung / und dieser Instruction verwalten / darin nichts versäumen oder unterlassen / da er dergleichen etwas vermercket / zeitig dasselbe bey den Säumnigen / mittelst Vermahnung zu bessern Fleiß erinnern / wann er keine Folge darin hette / der Königl. Regierung solches / wie auch sonst andere Mängel so vorfielen / vermelden / damit allen Unordnungen und Ungebühren zeitig gewehret / und die Gebrechen gebessert / und abgethan werden.

§. 2. Niebeneben gebühret auch demselben / da er für sich verführen / oder es ihm denunciiret würde / daß bey Kirchen und Schulen / dero Bedienten / und Zugehörigen an Lehre / Ceremonien / Amptsverrichtungen / Leben und Wandel / einige Sectirische Meinungen / Ergernüssen und Schandbahre Händel aufsteigen wolten / die zeitige Versehung zu thun / daß die / so dessen verdächtig oder bezüchtiget / ohngesäumt für das Consistorium gefordert / zur Rede gesetzt / nach befindung ermahnet / verwarnet / auch durch zureichende Mittel gebessert / alle schädliche Zerrüttungen und Ergernüssen bey dem Geistlichen Stande und Kirchen-Wesen abgewendet und abgethan werden.

§. 3. Und soll derselbe auch darob seyn / daß die Sünden / Laster / Ubelthaten und Scandala, welche dem Consistorio ex Officio zu beahnden gebühren / nicht mit stillschweigen übersehen / sondern zur geziemenden animadversion gezogen werden / davon denn auf fürkommende Nachricht / oder entstehendes Geschrey Erkundigung anstellen / darüber mit denen Consistorialen communiciren / und das mit rechtem Ernst darüber die Justitz gehandhabet / und durch die Conniventz dieselbe nicht weiter einreißen / oder zu größern Ergernüssen außschlagen / mit gesampten Fleiß und Fürsorge erinnern und antreiben.

§. 4. Bey

§. 4. Bey dem Superintendenten bleibet das Sigillum Consistorii, so er aber für keine Decreta, Bescheide/ Mandata, Rescripta, oder andere Verordnung soll drücken lassen / dann die entweder im Consistorio mit gemeinem Rath beschloffen und erkandt/ auch von dem Directore revidiret/ oder wann sie ad Processum gehören/ daß sie von dem Directore allein erkandt werden mögen/ mit dessen Hand bey den Acten aufgeschrieben / oder auch von ihm unterschrieben befunden; Wann der Superintendens nicht einheimisch/ soll es auß den Geistlichen Assessoren/ dem jenigen/ welcher immittelst des Superintendentis Vices bey dem Consistorio verwaltet/ zugestellet / und von ihm die Versiegelung verrichtet werden.

Caput III.

Von dem Ampt des Directoris Consistorij.

§. 1.

Wem von Ihr. Königl. Maytt. die Direction der Processen bey dem Consistorio anvertrauet wird/ soll acht darauf haben/ daß die Justitz allen und jeden/ Armen und Reichen/ Hohen und Niedrigen Standes/ ohne Unterscheid und Ansehen der Persohnen administriret/ keinem das Recht versaget oder verzögert noch zu kostbahr gemacht werde/ im Gericht es alles ordentlich zugehe/ und die Instruction nicht überschritten werde/ insonderheit aber die einkommende Supplicationes und Schrifften mit fleiß verlesen / soweit sie zu Recht bereits anhängige und in Process schwebende Sachen betreffen / und der Inhalt bloß den Lauff des Processus angehet / und nicht von sonderbahrer Wichtigkeit/ darauf nach dieser Instruction / auch wann davon nichts verordnet/ nach einhalt der Hoffgerichts-Ordnung verabscheiden/ sonst aber wann solche andere Sachen angehen/ oder auch bey dem Process vorgehe/ daß von sonderbahrer Consideration ist / darauf den Bescheid bis zum Rathgange verschieben/ bey demselben die Sirkommenheit sampt seiner Meynung und Bedencken anmelden/ und der Consistorialen Meynung darüber vernehmen.

§. 2. Wann interlocutorie oder definitive zu erkennen/ gebühret dem Directori die Protocolla und Acta mit Fleiß zu verlesen/ oder auch/ dafern er davon behindert / oder die Sachen zu häufig wären/ seinem Collegæ, so ein Rechtsgelahrter/ solche ad referendum zuzuschicken / darauf denn bey versamleten Rathe zu referiren oder die Relation zu erfordern. Darauf dann in denen Sachen / so den
Processum

Processum angehen / oder ex legibus Civilibus zu decidiren / nach dem/was solchem gemäß/eine gewisse Meynung/und wann die Theologi dagegen / kein sonderbahr Bedencken haben / den Bescheid und Urtheil zu fassen. Sonst aber in den Geistlichen Absprüchen/wohin die Majora schlußig/pro communi Concluso zu achten/und in einem Bescheid oder Urtheil zu verfassen / solche alsdenn in Gegenwart der Consistorialen zu verlesen / auch nicht ehe/ denn wann sie majoribus Calculis also beliebt/publiciren zu lassen.

§. 3. Ingleichen ist zu seinem Ampt gehörig / auf des Secretarii Protocolla, daß solche richtig und wol gehalten / mundiret und ad Acta gebracht werden / Auffmercken zu haben / und bey erscheinendem Mangel Erinnerung zu thun / alle Urtheil / Bescheide und Decreta zu concipiren / und ad Acta auß seinem Concept schreiben zu lassen / da sie also kürzlich gefasset / daß sie von dem Secretario zu extendiren (so aber bey Urtheil und andern Bescheiden von demselben nicht / sondern von ihm selbst formaliter geschehen soll/) daß die Extension allerdings dem Schluß und Decreto gemäß sey / Aufsicht zu thun.

§. 4. Kommen Sachen für/die nicht die streitende Partheyen/ und dem fürseindē Gerichtlichen Process, sondern die Religion/Lehr/ Ceremonien / Kirchen und Schulen oder sonst dergleichen Publica angehen / soll der Director für fernern Verabscheiden / solche dem Superintendenti mit seinem Bedüncken zuschicken / derselbe alsdenn nebst ihm betrachten / ob solche ad Consilium commune zu bringen nötig/oder auch außser dem darinnen einige Verordnung könne gemacht werden / alsdenn sie beyde sich darüber vereinigen mögen / dennoch mit guter Vorsichtigkeit / daß sie nicht darunter dasjenige / was dem ganzen Consistorio beygelegt / alleine an sich ziehen.

§. 5. Die Mängel so bey dem Consistorio bey den Rathschlägen oder Processen vorgehen / gebühret dem Directori zeitig zu erinnern / davon alle und jede / die daran Ursache seyn / abzumahnē / alles zur Observantz der Instruction und Kirchen-Ordnung zu dirigiren / daß davon nichts in Abbruch und delvetudinem komme / so viel an ihm zu verhüten / darauß mit dem Superintendenti zu reden und Rath zu pflegen / sich darüber seiner Assistentz zu gebrauchen / da sie aber / oder auch nebst ihnen das ganze Consistorium solches alleine nicht vermöchten / alsdenn daß von dem Consistorio davon Relation an die Königl. Regierung geschehe / zu beschaffen / oder allein zu thun und darüber die Verordnung zu ersuchen.

Caput IV.

Von Ampt des Consistorii Assessoren.

§. 1.

Die Assessores des Geistlichen Consistorii, sollen so oft sie von dem Superintendente und Directore gefordert / auf die bestimbte Zeit in loco Consistorii erscheinen / die Proposition so nach vorgemeldetem unterscheide der Materien von dem Superintendente oder Directore geschiehet / wie auch das Fürbringen der Partheyen mit fleißigem Aufmercken hören; Wann sie hernach darüber im herumvoren befraget / ihren Rath und Meynung / wie sie solche Gottes Wort / der Kirchen-Ordnung / denen Geistlichen und andern Rechten zustimmig achten / auf ihr Christliches Gewissen / besten können und wissen nach / ohne Scherz und Affecten anzeigen und fürbringen.

§. 2. Würde etwas an die Assessores gebracht / oder wissend / so wieder Gottes Wort / und die Kirchen-Ordnung gehandelt / oder sonst zu einer grossen Ergernuß anläßig / sollen sie solches dem Superintendenten / oder auch bey erster Zusammenkunft den Consistorialen Fürbringen.

§. 3. Wann bey dem Consistorio etwas durch Commissiones zu verrichten / und der Superintendens zusamt dem Directore befunden / solches den Assessoren benzulegen diensamb / oder würden dieselbe durch die Partheyen gebeten / sollen sie auf Verordnung solche über sich nehmen und getreulich verrichten / ausser dem aber absonderlich keine Sachen und Handel / so von dem Consistorio abzurichten / eigenen Gewaltes sich anmassen.

§. 4. Was der Director an Acten und Schrifften / darauf zu referiren den Assessoren zufertigen würde / sollen sie ohnweigerlich annehmen / und darüber die Relation mit ihrem Bedencken einbringen. Insonderheit soll der Rechtsgelahrter Assessor dem Directori im referiren / wann die Acta sich mehren / zu Hülffe kommen / und dabey in acht haben / was einem getreuen Referenten zustehet.

Caput V.

Von des Secretarij Ampt.

§. 1.

Alles was bey unserm Consistorio einkompt / soll nicht dem Superintendenti noch dem Directori in sein Haus / sondern in Confessu Consistorii ad protocollum, oder was ausser solcher Zeit
jemand

jemand seiner Nothdurfft nach zu übergeben hat / dem Secretario zu gebracht / von demselben vermittelst einer gewissen Registratur ad Acta geleget / das Productum darauf verzeichnet / und dem Directori zusamt den Actis, wo solche vorhanden / oder auch allein zugesand / auffer dem nichtes von jemand / zu verhütung der Confusion des Processus und Acten / auch ander Inconvenientien angenommen / sondern die Parte solchem zu geleben angewiesen werden.

§. 2. Der Secretarius ist schuldig des Superintendentis wie auch Directoris Befehl / gehorsamlich zu geleben / so offft er von einem derselben gefodert / zu erscheinen / des Befehls oder Verordnung zu erwarten / was ihm befohlen / getreulich zu verrichten / so offft die Consistorialen zusammen kommen / sich zeitig zu stellen / soll auch / was allda fürgeheth / entweder in Consilio unter den Consistorialen / oder auch bey den Procesen / unter den Vorträgen fleißig anmercken / protocolliren und verzeichnen / dazu zwey Bücher jederzeit zur hand haben / in einem was unter den Rathschlägen fürgeheth / insonderheit die Proposition / die Vota und den Schluß / auch was solchem werckstellig zu machen geredet / imgleichen die Urtheil und Bescheide / im andern aber / was mit und zwischen den Partheyen in Processu und Gerichtlichen Händeln fürgeheth / richtig und verständlich anschreiben / solche Bücher / zusamt den Actis, in guter Verwahrsamb bey der Consistorial-Stuben halten / niemand auffer dem Superintendenti und Directori fürzeigen / oder auffer dero Befehl und Erlaubniß niemand einige Abschrift davon geben.

§. 3. Zu desselben Ampt ist zusehenderst mit gehörig richtige Acta zu halten / demnach ohngesäumt zu denenselben die Protocolla und was die Partheyen mündlich fürgetragen / wie auch die Urtheil / Bescheide / Decreta, wann sie publiciret / zu schreiben / die Producta zu denselben zu legen / die Zeit / wann sie produciret / auch die / so sie einbringen / darauf exprimiren / solche in guter Ordnung zu halten / und zu verwahren / darüber auf einem Blat die Nahmen der Partheyen / Klägers und Beflagten / wie auch Intervenienten zusamt dem Puncto, worüber gestritten / schreiben / selbige / so offft sie von dem Superintendente oder Directore gefodert / exhibiren / denen auch welchen sie ad referendum sollen gegeben werden / ohnverzüglich durch den Pedellen hinbringen zu lassen / wann sie expediret / zu sich zu nehmen oder zu fordern / und an ihren Ort zu legen.

§. 4. Was der Director dem Secretario zu verfertigen oder zu extendiren hingiebet / muß er bestem können nach / fleißig bearbeiten /
doch

doch davon nichts / ehe es von demselben revidiret und approbiret / den Parten / oder sonst jemand / außgeben oder entdecken.

Caput VI.

Von dem Pedellen und Botten.

§. 1.

Der Pedelle soll / was ihm vom Superintendente oder Directore befohlen wird / mit getreuen Fleiß und willigem Gehorsam verrichten / so oft dieselben der Consistorialen Zusammenkunft nöthig erachten / auf empfangenen Geheiß dieselbe dazu erfodern / das Conclave gegen solche Zeit rein machen / auch bey Winterlicher Zeit anheizen / für der Thür bereit seyn / und dessen so ihm befohlen werde erwarten / wann die Parte draussen sich etwan ohngebührlich bezeigeten / oder im Zanc und Scheltworte außbrechen / den Consistorialen anmelden / sonst auch die zum Consistorio gehörige Gewerbe bestellen.

§. 2. Insonderheit sol er täglich einmahl bey dem Secretario sich anmelden / und ob etwas an Schrifften oder Acten so dem Superintendenti oder Directori zuzusenden / verhanden / vernehmen / dasselbe alsden auf Anweisung des Secretarii zum Superintendente oder Directore bringen / bey denselben alsdenn zugleich vernehmen / ob etwas zur Verrichtung zu befehlen / solches gehorsamlich außrichten / was ihm von dem Superintendenten oder Directoren zu bringen oder sonst herumb zu tragen zugestellet / niemand zeigen / oder auch / was ihm anvertrauet / oder er sonst erfahren würde / niemand offenbahren.

§. 3. Des Botten Ampt ist / die Citaciones, Mandata, Rescripta und Schreiben so bey dem Consistorio erkandt und gefertigt / so balde sie ihm zugestellet / ohne Versäumnis und Aufschub an den Ort da es sich gebühret / mit guter Bescheidenheit zu verkündigen oder einzuliefern / also daß sie zu dessen / an wem sie gerichtet / Wissenschaft gelangen mögen / und zwar wo derselbe Persöhnlich anzutreffen / ihm gegenwärtig / sonst aber ad Domum, oder wann der Citatus sich nirgend beständig aufhält / mittelst Affigirung an Kirchen / Rathhäusern und Stadt-Thören / (jedoch in andern Fällen den Gebrauch jedweden Ortes ohnabbrüchig) zur Notitz zu bringen. Es sol aber niemand gemüßiget seyn / des Consistorii Botten allein / sondern mag ein jedweder sich der Mittel und Wege der Insinuation / so in der Hoff-Gerichts-Ordnung erlaubet / nach seiner Bequemligkeit zu gebrauchen.

§. 4. Wann

§. 4. Wann die Verordnungen oder Procelle also durch den Boten exequiret/sol durch denselben alsfort nach seiner Heimkunft dem Secretario Relation umbständlich / von der Zeit / Ort / Personen so es empfangen / gethan werden / daß derselbe solche ad Acta verzeichne / und darauf ferner procediret werden könne.

§. 5. Würde von dem Consistorio die Verschickung der Acten an frembde Consistoria oder Facultäten erkandt / gebühret den Boten mit den Acten ohnverzüglich fortzulauffen/niemand/wo er hinlauffe/zu offenbahren/keine Bey-Brieffe mitzunehmen/da jemand solche beystechen wolte / dem Directori zu entdecken.

Caput VII.

Von dem Rath und Versammlung der Consistorialen.

§. 1.

Die Consistorialen sollen auf Erfodern des Superintendentis oder auch des Directoris, so oft es die Nothwendigkeit der Sachen erheischet / zusammen kommen / und auf abgelegte Proposition im Rath nach guter Ordnung ihre Vota eröffnen.

§. 2. Damit aber die zu Recht fürbringende und erwachsene Sachen ohne Verzug füglich und wol gehört und expediret werden / sollen bey dem Consistorio gar oft Gerichts-Tage / und zwar in allen Wochen am Mittwoch Nachmittags von Ein bis umb Fünff Uhren / es wehre dann das keine Partheyen gefodert / oder verhanden / gehalten / gegen solche Zeit / die so vom Consistorio Rechts-Forderung haben / geladen / oder auch dahin verwiesen / darauf den die erscheinende Parte gehört / und wie der Instruction gemess / verfahren werden.

§. 3. Und zwar sollen die zu erst zum Vorbescheid oder gültlichen Handlung erforderete oder erscheinende vernommen / und unter ihnen die Entscheidung versuchet / nach solchem in dem zu Recht und in Procelen anhängigen Sachen verfahren / endlich die aussere solchen Sachen einkömende Supplicationes verlesen / oder darauf von dem Directore referiret und verabscheidet werden / möchte dieses alles an einem Tage nicht verrichtet werden / sollen Consistoriales am negstfolgenden Tage wieder zusammen kommen / und was nachstehet expediren.

§. 4. Nach Behör der Sachen für dem Consistorio soll zu erst der Director in denen so die Procelle oder Rechtliche Erörterung und

§

Abspruch

Abspruch betreffen/ den Statum causæ fürklich recapituliren / seine Meynung cum rationibus dubitandi & decidendi anfügen/ darauf denn der Superintendens und Assessores ihre Vota in ihrer Ordnung ablegen / in den Sachen aber / davon der Superintendens den Vortrag hat/ gebühret demselben das erste Votum, mit anführung der dienlichen Rationum, und folgen ihm die andern in ihrer Ordnung.

§. 5. Es sollen sich die Consistorialen in ihren Votis der fürze besleißigen / doch alles nach reiffer Erwegung vernünfftig fürbringen/ allen Zanck und Wiederwertigkeiten vermenden/ einer dem andern nicht in die Worte fallen / sondern alle im votiren gute Ordnung halten/ und der Sanfftmuht sich besleißigen.

§. 6. Was per majora geschlossen/ soll pro communi decreto geachtet/ ausser vorhin erwähnten Sachen demselben von allen gefolget/ und darüber steiff und fest gehalten werden/ sich auch solchem niemand widerlegen/ oder dagegen Contradictiones und Disputationes sich annehmen. Allein wann ein und ander in seinen Votis dergleichen Rationes fürbringen würde / so von weitem Nachsinnen und Bedencken/ ist weitere Umfrage von dem Superintendente oder Directore zu thun/ da man sich darüber nicht vereinigte und periculum nicht in mora es zu aller und jeder fernern reiffen bedacht zu stellen/ und den Schluß bis zu negster Session zu verschieben.

Der ander Theil.

Von des Geistlichen Consistorij Jurisdiction und darunter gehörigen Persohnen und Sachen.

§. 1.
Was unter des Geistlichen Consistorij Jurisdiction gehörig/ und über welche Persohnen / auch in welchen Sachen dieselbe fundiret und zu üben sey / befindet man in der Pommerischen Kirchen-Ordnung geschrieben und gesezet/ und hat darbey sein bewenden/ daß die Consistorialen bey Verwaltung ihrer Aempter insonderheit der Gerichts-Gewalt sich darnach allerdings zu richten/ und dagegen keine transgressiones verstaten sollen.

§. 2. Solchem nach zu erst gehören fürs Consistorium alle causæ Spirituales atq, Ecclesiasticae ohne unterscheid der Persohnen/ welche sie betreffen/ sie seyn Geistlich oder Weltlich.

§. 3. Welche aber eigentlich Geistlich oder Kirch-Sachen seyn/ ist

ist nachdem was vormahlen die Geistliche Rechte statuiret / und der Jurisdictioni Episcopali bengelegt / zu ermessen / und zu folgen. Es wäre dann durch die Pommerische Kirchen-Ordnung / oder durch dieses Landes Constitutiones und hergebrachte Gewohnheit / oder durch Fürstliche Abscheide und Verträge / ein und anders derselben von der Geistlichen Jurisdiction außbeschieden und den Weltlichen Gerichten bengelegt / derentwegen bleibet es bey solchen Exemptionen / wie denn auch imgleichen in denen Fällen und Sachen so per Papales abusus ehermahlen unter die Geistliche Jurisdiction gezogen / aber communi Consensu vel consuetudine Orthodoxarum Ecclesiarum nach der Kirchen Reformation davon wieder exemiret / nicht das Jus Canonicum, sondern der Evangelischen Kirchen gebrauchen und vernünfftige Meynungen zu folgen seyn.

§. 4. Wienun dieses die Consistoriales wol zu consideriren und zu beobachten haben / daß sie über der extension der Geistlichen Jurisdiction zu klagen nicht Ursach geben / noch was dazu eigentlich nicht gehöret / dahin ziehen / also auch wann jemand vermeynete / die Sache nicht Geistlich wäre / oder vor das Consistorium nicht gehörete / dessen vernünfftige Ursachen fürzubringen hette / sollen sie demselben darüber vernehmen / da sie aber vermeynten er damit nicht zu hören sey / entweder die Acta an unverdächtige Rechtsgelahrte verschicken / oder auch / bevorab wann es in die Jura Episcopalia mit einlieffe / der Königl. Regierung davon / mittelst einsendung der Acten / Bericht thun / und dero Disposition darüber erwarten.

§. 5. Unter die Geistlichen Sachen hat die Kirchen-Ordnung mit gerechnet / und dahero dem Consistorio bengelegt / was zu Kirchen / armen Häusern / Gottes Ehren und milden Sachen vermachet / wie auch was den Priestern / Kirchen und Schuldienern / an Zehenden / Messorn / und andern Hebungen gebühret / daß dieselbe richtig außkommen / und der Gottesdienst erhalten werde / derowegen zu des Consistorij Jurisdiction darauf Mandata, und wann darüber Streit entstehet / was Recht zu erkennen und zu sprechen.

§. 6. Weilen sich aber mehrmahlen zuträgt / daß in Geistlichen Sachen incidenter vel accessorie vorfället / daß zu der Weltlichen Gerichte Cognition und Abspruch gehöret / oder auch bey demselben præjudicial ist / wie hingegen auch bey Weltlichen Sachen / Geistliche dergestalt fürkommen können / damit die Jurisdictio Ecclesiastica & secularis nicht confundiret oder perturbiret werde / soll / wann der Geistlichen Sachen Entscheidung von dem so ad secularem Jurisdictionem

dictionem gehört/ dependiret/ und seine abhelfliche Masse haben muß/ als zum Exempel/ wann de legato ad pias Causas die Action ist/ zuvorhero de viribus ultimæ voluntatis geurttheilet werdē muß/ alsdenn dieselbe so lange in suspenso gelassen/ und die Parte ad forum competens zur außführung des Weltlichen præjudicial-Puncts verwiesen/ also hingegen bey den Weltlichen Gerichten/ wann Geistliche Sachen derogestalt einlauffen/ es gehalten werden.

§. 7. Geistliche Sachen von sonderbahrer grossen Wichtigkeit / bevorab wann sie zu öffentlichen grossen Vergernissen/ Aufwiegelungen und Zerrüttungen am Gottesdienst in Kirchen und Schulen anläßig. Item: Wann sie zu einiger Verenderung in der Lehre/ Ceremonien oder gemeinen Kirchwesen angesehen oder gereichen können; Imgleichen wann darunter publica causa oder præjudicium Juris Episcopalis verbret/ also Ihre Königl. Maytt. als des Landes hohe Obrigkeit fürnehmlich mit betreffen/ sollen für weitem Fürnehmen an die Königl. Regierung gemeldet/ dabey alles was sich dabey befindet und eräuet/ referiret/ und dero Bedencken mitgenommen werden.

§. 8. Die Beabndung offenbahrer straffwürdigen Sünden-Laster und grossen Ergernissen/ welche von den Geistlichen Persohnen die unter der Geistlichen Jurisdiction seyn/ als Predigern/ Schuldienern und Küstern begangen und veruhrsachet/ gehört dergestalt für das Consistorium, daß solches die wieder sie fürkommende Klagen hören/ oder auch auf denunciation und entstehendes Gerüchte inquiriren/ darauf in Processu ferner verfahren/ da solche mit der Gefängniß oder Geldbusse abzustraffen/ dieselbe wieder den Thäter erkennen/ sonst aber/ da ein härters verwircket/ dieselbe der Weltlichen Obrigkeit übergeben sollen.

§. 9. Wann aber Weltliche Persohnen oder Kirchendiener/ die nicht weiter als ihre Nempter gehen/ der Geistlichen Bortmässigkeit unterworffen seyn/ öffentlicher Ubelthaten bezüchtiget oder schuldig befunden werden/ mag zwar das Consistorium, was darentwegen zur Kirchen-Disciplin und Censur gehört/ und vermöge der Kirchen-Ordnung zu solcher demselben bengelegt ist/ fürnehmen/ dabeneben wann die Weltliche Obrigkeit an rechtmässiger bestraffung nachlässig ist/ dieselbe ihres Ampts erinnern/ und daß sie die Ubelthaten nicht ungestraffet lassen/ ermahnen/ auch bey fernern der Obrigkeit Nachlässigkeit/ die so der Missethaten schuldig/ für sich fodern/ und der Händel/ so zur Ergerniß fürgegangen/ Er-
Fundigung

Kündigung anstellen/ auch was diese abzuwenden dienlich/ bevorab durch auflegung der ordentlichen Kirchen-Bussen/ fürnehmen/ so weit aber die Delicta ander gestalt am Leben/ Leib/ Guht oder mit Landes-Verweisung zu bestraffen/ und die causæ criminales seyn/ gehöret/ darüber die Cognition und Erkändniß nicht zu des Consistorii Jurisdiction/ sondern sollen von demselben ab/ und an die Weltliche Gerichte/ dahin sie nach dem unterscheid der Persohnen/ oder auch ratione loci delicti gehören/ verwiesen/ und zur Bestrafung gelassen werden.

S. 10. Ingleichen wann auch sonst bey Geistlichen und Ehe/ oder andere dem Consistorio angehörigen Sachen beyläuffig mit einfället/ welches Jurisdictionis criminalis wäre/ sol zwar/ was des Handels/ That oder Sachen halber/ zur übung der Geistlichen Jurisdiction gehöret/ fürm Consistorio erörtert/ cognosciret und verordnet werden/ aber dasselbige die darunter verfirende Delicta und derselben Beahndung zu derer Abriht und Bestrafung lassen/ denen an dem Orte/ oder in solchen Fällen die criminal Jurisdiction über die Delinquenten zustehet/ immassen wann bey den Ehesachen/ Ehebruch/ Blutschande/ Bigamia, Koplerey/ uneheliche Beywohnungen/ Schwengerungen/ Stupra unterlauffen/ soviel die Bestrafung betrifft/ dem Consistorio die Erkändniß darüber nicht/ sondern den Weltlichen Gerichten gebühret.

S. 11. Ferner was ad Jura Filci gehöret/ hat sich das Consistorium nicht anzunehmen/ sondern wann etwas fürkompt/ in dieselbe lauffend/ soll es dem Advocato Filci, der bey dem Königl. Hoffgerichte aufwartet/ solches anmelden/ darin competenti loco seines Ampts zu pflegen. Gestaltsam derselbe auf erlangende Nachricht dasselbe zu thun. Sonst aber auch in denen Fällen/ wo obberührter massen das Consistorium wieder die Geistlichen ihrer Missethaten halber die cognition hat/ oder wieder die Weltlichen/ ratione scandali die Censuram Ecclesiasticam nach anweisung der Kirchen-Ordnung üben mag/ auf Befehl des Consistorii mit der Inquisition und fernern nötigen Proceslen zu verfahren schuldig seyn soll.

S. 12. Prediger/ Küster/ Schuldiener/ wie auch ihre Frauen und Kinder/ so in ihrem Brodte bey ihnen sich aufhalten/ sollen auch/ qva civilia, actionibus personalibus für dem Consistorio belanget werden/ jedoch der Obrigkeit jedes Orts hiedurch ohnbenomen/ mit zuziehung des Praepositi oder Pastoris zu vorhero die zwischen denen/ oder wieder die fürkommende Handel und Sachen Summarie

D

zu er-

zu erkundigen / zu hören / und durch Unterhandlung hinzulegen / auch auß Bescheiden / die Sache so die Geistlichen mit andern Weltlichen Persohnen gemein haben / oder *ratione continentiae caularum* die Weltliche Gerichte folgen müssen / Item, wann dieselbe nebst ihren Nemptern Bürgerliche Nahrung und Gewerbe gebrauchen / so weit die Handel / so für Gerichte kommen / solche betreffen / denn auch andere Fälle / in welchen nach den gemeinen Rechten die Clerici in foro seculari mögen belanget werden.

§. 13. In realibus actionibus possessoriis & petitoriis so nicht Kirchen oder zur Pfarz belegene Acker / Höfe und Güter angehen / gehöret die Cognition zu den Gerichten / worunter dieselbige belegē.

§. 14. Der Priester / Küster und Schuldiener Gesinde und Dienstbohten / wie auch bey denen seinde Einlieger / werden nicht von dem Consistorio, sondern denen Obrigkeiten / Herrschafften und Patronen jedes Ortes gerichtet.

§. 15. Andere Kirchen-Diener als Provisores, Organisten / Calcanten / Kuhlengräber / soweit die Sachen ihre Nempter und Verwaltung / die ein jeder bey der Kirchen hat / betreffen / werden für dem Consistorio besprochen / ausser dem aber sind sie unter der Weltlichen Gerichts Gewalt / sie wären denn einzig und allein Kirchen-Diener / wohneten in Kirchen-Häuser / wären in keiner Bürgerlichen Pflicht und Nahrung / alsdenn hette auch die Weltliche Obrigkeit mit ihnen nichts zu schaffen / sie hetten dann das *Exercitium Jurisdictionis* wieder dieselbe hergebracht / auf welchem Fall es bey solcher Gewohnheit gelassen wird.

§. 16. Wann ausser denen obberührten Geistlichen Sachen eine Geistliche eine Weltliche Persohn *reali aut personali actione* zu belangen hat / muß sie deroselben ordentliches forum folgen / und ob dem Consistorio darüber etwas Klagend vorgebracht / soll dasselbe keine Proceß erkennen / sondern den Kläger *ad competens Judicium* alsfort verweisen.

§. 17. Geringschätzige Sachen sollen nicht alsfort an das Consistorium, sondern dem Praeposito jedem Synodi zu erst fürgebracht / von demselben mit zuziehung / in den Städten so die *Jura Patronatus* haben / der Obrigkeit / sonst der Beampten / und auf dem Lande der Patronen die Parte fürbeschieden / ein gürtlicher Vergleich unter ihnen zu Recht und Billigkeit versuchet / Vorschläge gethan / und dazu die streitende Theile ermahnet werden.

§. 18. Es mögen auch wol in andern Sachen die entstehende
Irrun-

Irrungen zwischen Kirchen- und Schul-Dienern/ oder auch andern der Kirchen/ und andern Geistlichen Sachen/ jedes Orts der Präpositus oder Pastor, zusamt der Obrigkeit und dem Patrono, aufzugreifen/ benzulegen/ und dazu die Parthe mittelst vernünftigen zu Gemüthführungen/ und Ermahnungen zu bewegen/ versuchen. Wie dann auch die in Streit gerathene dieses Mittel ehe dann daß die Sache für das Consistorium gebracht/ von selbstem belieben sollen.

§. 19. Wann aber sowol bey diesen als vorigen Fällen die Parthe/ oder ein deroselben sich nicht vergleichen/ sondern die Sache für das Consistorium gebracht haben wollen/ soll alsdenn von dem Präposito, Pastore und Obrigkeit/ was zwischen den Streitenden ergangen vñ fürgeschlagen/ sampt denen hiezu gehaltenen Motiven referiret/ da es den Rechten gemess/ dabey nicht allein verbleiben/ sondern wer dessen ohngeachtet den andern muthwillig für Gericht gezogen/ nebst erstattung der Kosten/ mit einer Geldbusse belegt werden.

Der Dritte Theil.

Caput I.

Von den Procesen für dem Consistorio.

§. 1.

Wie die Sachen so für das Consistorium gehören/ ihrer Eigenschafft nach Summarie & celeris expeditionis seyn/ also gebühret auch für allen Dingen zu verhüten/ daß solche in keinen langwierigen weitläufftigen Procels gebracht/ gezogen/ oder verstattet/ sondern darin Summarie und ohne viele Umbschweiffe/ Zeit und Geldspildung verfahren werde/ demnach den Consistorialen zusehender obliegt/ gute Aufsicht zu haben/ und dero Ampts bey dem Gerichte also zu pflegen/ daß/ so viel möglich/ die Prozesse gekürzt werden.

§. 2. Seyn die fürkommende Klagen und Sachen nicht von so gar hoher Importantz, und des Ansehens/ daß denen ohne Weitläufftigkeit leicht möchte abgeholfen werden/ soll zuerst was klagend fürgebracht/ da deswegen noch nichts von dem so in vorigem Titulo gedacht/ bereits ergangen/ von dem Consistorio zuerst und ohnverzüglich an dem Präpositum Synodi, darunter die Personen gefessen/ verwiesen werden/ mit dem rescripto und Befehl alsfort den Patronum des Kirch-Spiels/ darunter der Beflagte ist/ oder

oder auch jemand aus der Obrigkeit / und der Beampten / oder sonst einem darüber gefessenen vom Adel oder verständigen Mann zu sich zu ziehen / die Parte für sich zu bescheiden / zu hören / zur Hinlegung solche Vorschläge / die billig und Christlich seyn / zu thun / darüber gütlich zu entscheiden / oder da solches nicht abzureichen / Relation an das Consistorium einzusenden / dabey aber ganz keine Zeit zu versäumen / sondern alles möglichst zu maturiren.

§. 3. Damit aber / wie gemeinlich geschiehet / solcher Versuch der gütlichen Hinlegung nicht zu Verzögerung der Sachen und mehrer Weitläufftigkeit gereiche / soll bey Ablassung icht gemeldten Rescripti an den Praepositum, zugleich eine Citation an den Beklagten mit erkandt / dieselbe auf 4. Wochen Zeit gerichtet werden / daß / da immittelst durch vorherührten Modum der Sachen nicht abgeholfen / alsdenn sie zusammen fürm Consistorio erscheinen / des Behörs und Bescheides gewarten sollen.

§. 4. Alle Sachen beym Consistorio sollen vermittelst eines summarischen Behörs fürgenommen / und sine Decreto Consistorii zu schriftlichem Proceß nicht veranlasset werden / darumb auf einkommende Klage oder Denunciation / ist anfänglich ein Vorbescheid anzusetzen / und dazu die Parte zu citiren / ferner dann also ordentlich zu verfahren / daß zu erst der Kläger oder Denunciant, oder auch da die Sache ex Officio zu treiben / der Procurator Consistorii dessen Vices, der Advocatus Fisci Einhalts obiger Disposition verwalten soll / sein Fürbringen thun / darauf alsdenn der Beklagter oder Denunciant antworte / und seine Exceptionen vorbringe / folgendes jener replicire, dieser duplicire, und solches alles nur mündlich auch kürzlich geschehe / diesem nach die Consistorialen die Parte abtreten lassen / sich über das / so fürgetragen / besprechen / dabey fürnemlich den Statum Causæ, was gestanden / und gelegnet / oder was beygebracht / oder noch zu beweisen / consideriren / da auß dem hinc inde beschehenen fürbringen der Sachen Bewandnuß völligst nicht zu erlernen / oder doch Zweifel fürlauffen / die Parte nochmahln für sich zu fodern / dieselbe auf die in Zweifel lauffende oder noch zu erörterende Punkte befragen / solchem nach alsfort was Recht / und dem fürgebrachten Handel gemess ist / verabscheiden / und zwar also / daß / da die Sache durch Confessiones, gnugsahme Documenta, oder rechtliche Argumenta richtig / und dabey hauptsächlich nichts / so altioris indaginis, mit einlieffe / alsfort den endlichen Abspruch thun / da aber es am Beweis ermangelt / oder mehrer Erforschung etwas bedürftig /

dürftig / alsdenn solches durch den Abscheid deutlich specificiren / ad probandum vel deducendum zu lassen / und anbefehlen / daß auch der Beweis oder nöthige Deduction einkomme / verordnen.

§. 5. Ist etwas allein durch Documenta bezubringen / soll alsfort zu dero Production und Exhibition / ein / und zwar nachdem die Parten nahe oder weit abgesehen / kurzer Terminus bey dem Consistorio angesetzet / in solchen sub poena praclusi die Urkunde produciret werden.

§. 6. Da aber nebst denselben noch Zeugen oder durch Zeugen Kundschaft allein der Beweis zu führe / soll das Theil so sich Beweis-thumbs anmasset / in 14. Tagen zum längsten die probatoriales Articulos bey dem Consistorio einzubringen / und Commissionem ad Examen & Productionem Supplicando zu extrahiren / dann ferner wann die Consistoriales die Probatoriales den Sachen und Abscheid gemess / und relevant befinden / (ohne welches sie nicht sollen zugelassen / noch ohne nöthige Weitläufftigkeit darüber verstattet / sondern sie alsfort verworffen / und was Recht gesprochen werden /) in 4. Wochen / oder da sonst den Umständen nach ein kurzer Terminus könte angesetzet werden / oder auch solchen zu verlängern / (wie das Consistorium solchen ex arbitrio pro ratione Circumstantiarum, doch ohne allen Überfluß ansetzen wird /) die Attestata und Rotulum ad Acta zu bringen / schuldig seyn / darauf denn alsfort publicatio Attestatorum ergehen / und beyden Theilen in Terminis darauf zugleich die Deduction und Handlungen einzubringen / und zwar per emptorie angesetzet / nichts aber weiter angenommen / sondern es kömen die Parte ein oder nicht / die Acta pro conclusis gehalten / Citatio ad audiendam Sententiam erkandt / und ohne langen Verzug / was Recht / gesprochen werden.

§. 7. Jedoch weil Sachen vorkommen können / von grosser Wichtigkeit / und die so leicht summario celeriq; hoc Processu mit sattem Grunde nicht zu erforschen und außzuführen / sondern ordinarium Processum erheischen / sollen die Consistoriales circa Processum die Macht haben / wann sie dazu vernünfftige und erhebliche Ursachen befinden / den Process also anzuordnen und zu dirigiren / wie es zu gnugsamer Erkundigung der Wahrheit gereichet / demnach sie denn auch mögen zu solchem Behueff anordnen / daß der Kläger libellum Articulatum, wie auch der Beklagter seine Exceptiones und Defensionales in Articulen Schriftlich eingeben / den auch geführten Beweis

E

weiß

weiß oder auch sonst die Parte. mehre Handlung zu thun / die aber doch nimmer ultra duplicas schreiten lassen.

§. 8. Es soll bey dem Consistorio einem jeden erlaubt seyn / selbst / oder durch einen Advocaten und Anwald / seine Sachen fürzubringen und zu treiben / nur daß er dazu derogleichen Leute gebrauche / die entweder bey dem Hoffgericht durch abgelegten Eyd der Justitz sich verpflichtig gemacht / oder auch / da sie solches nicht gethan / von dem Consistorio dazu als tüchtig approbiret / an und in Pflicht genommen werden.

§. 9. Wann aber die Consistoriales nach Bewandniß und Umständen der Sachen nötig befunden / daß die Parte selbst für ihnen erscheinen / und der Gütlichen oder Gerichtlichen Handlungen abwarten / bevorab da Ampts halber sie mit ihnen zu redet herten / sollen sie dieselbe in Persohn zu erscheinen / auch bey einer nahmhafte Poen zu citiren Macht haben / alsdenn aber den Parten dasselbe außdrücklich / daß sie sich darnach zu richten haben / anfügen / die citirte Persöhnlich sich zu gestellen schuldig seyn.

§. 10. Was auffer oberwehnten bey den Proceslen zu beobachten / deshalb wird das Consistorium in denen zu Rechtlichen Processen für ihnen erwachsenen Streitigkeiten auf die Hoffgerichts-Ordnung / und was bey dero Revision in den Abscheid gebracht / verwiesen / solches auch bey den Consistorial Processen nach Unterscheid der Sachen zu folgen. Nur das dabey wol fürgesehen werde / daß die Consistorial-Sachen nicht ohne Noth zu ordentlichen Proceslen gelangen / auch dabey / was immer sine nullitate Processus kan außgelassen werden / vorbey gegangen / damit so viel ehe / und mit weniger Verzögerung den Rechtsstreiten abgeholfen werde.

§. 11. Insonderheit aber wie mehr es schädlich / ärgerlich und zu vielen Unheilen anläßig ist / wann zwischen Predigern und Schuldienern unter sich und mit Küstern / wie auch jenen mit den Patronen oder eingepfarreten / Hader / Streit und Uneinigkeit entstehet / so viel ehe und mehr soll darauf bedacht und dahin gearbeitet werden / daß solche zeitig aufgegriffen und bengelegt / oder durch gewisse Maaßgebung dahin veranlasset werde / daß an allen Seiten der Gottesdienst ohnbehindert und ohnperturbiret bleibe / demnach denn das Consistorium auf der Geistlichen Persohnen Lehr nicht allein / sondern insonderheit auf ihr Leben und Wandel gute acht / und daß es ohntadelich sey / ein ernstes Einsehen haben / solches zeitig bessern / und sie dazu einbinden / so bald sich einige Irrungen mit andern

andern eräuet / auf Klage eines Theils / oder auch ex Officio das Consistorium, die zum Streit und Zwiespalt gerahtene / fürbescheiden / oder / da sie weit abgelegen / durch den Präpositum, und einem andern Weltlichen verständigen Mann / als dazu sub delegirte / dieselbe behören / darauf dann entweder nach befindung der Sachen Richtigkeit / und was Recht / und woben es bleiben müste / erkennen / und anbefehlen / oder / da es mehrer Erforschung bedürfftig / doch wie es mittelst bezubehaltung Ruhe und Friedens / auch guter Freundschaft solle gehalten werden / provisionaliter statuiren / demselben auch beyde Theile geleben / und bis zu mehrer Ausführung der Sachen sich bescheid- und friedlich bezeigen / einer dem andern mit Wort oder in der That nicht beleidigen / insonderheit die Prediger auf den Kanzeln und in den Beichtstühlen von den Sachen nichts rühren / die andern auch den Priester darumb nicht menden / noch ihm seine Gebühr vermindern / sondern einer dem andern alle geziemende Ehr und Respect in Freundlichkeit und Versöhnlichkeit erweisen / da hierin nicht gehorsamet / oder wann anders als verordnet verfahren würde / wer daran schuldig inquiriret / da der Priester oder Schueldiener es veruhrsachet / alsfort bis zur Versicherung / daß er davon abstehen wolle / ab officio suspendiret / oder nach Befindung gänglich removiret / und exemplariter gestraffet werden / die Weltliche Persohnen aber / da sie den Priester zu nahe getreten / zur öffentlichen Abbitte angewiesen / da solches nicht versangen wolte / der Obrigkeit zu ernster Beahndung denunciiret / und von derselben die Sache schleunigst abgerichtet werden soll.

Cap. II.

Von Eyden.

§. 1.

Wie in den gemeinen Rechten insonderheit verordnet / daß in Geistlichen und Ehe-Sachen / mit den Eyden behutsam verfahren werden soll / so gehöret zu der Consistorialen Fürsichtigkeit / derselben nicht anders / denn auß wahrer Noth und dringenden Ursachen zu Erkundigung der Wahrheit zu gebrauchen.

§. 2. Die Juramenta calumniæ, malitiæ, dandorum, respondentarum, wie auch andere so ad Processum mehr als ad veritatem indagandam gereichen / sollen in solchen Sachen ganz nicht erkandt noch
zugelassen

zugelassen werden; Allein da etwas fürkompt / so nicht anders denn durch den End an den Tag zu bringen / mag das Juramentum de veritate dicenda von dem Parte sowol / als dem Richter deferiret / und auferleget werden / jedoch soll keinen Parten erlaubet seyn / auf bloß Erfodern ohne einige glaubliche Bescheinigung seines Vorbringens / seinem Gegentheil den End zu deferiren / oder die Klage und Exception lauter allein auf den End zu stellen / sondern soll zuerst wo nicht einigen Beweis / doch dergleichen glaubliche Anzeige auf das Fürbringen thun / daß bey dem Consistorio möge ermessen werden / daß solches nicht ohne Grund und Wahrheit sey / darauf denn dasselbe den End zu erkennen / und aufzulegen bemächtiget ist.

§. 3. Weil man es auch bey dem gemeinen Gebrauch mehrentheils Evangelischen Kirchen und Consistorien bewenden läset / daß die Ehe-Gelübde nicht heimlich / sondern öffentlich mit wissen oder Consens der Eltern / Vormünder oder Herrschafften / in Beyseyn zum wenigsten zweyer beglaubter Manns-Persohnen / als dazu erfordereten Zeugen / sollen beschloffen werden / sonst pro claudestinis und unrechtmäßig zu halten / dahero einem jeden der auf ein Ehe-Gelübde wieder eine Persohn pretendiret / solches also geschehen zu seyn / zusehender beybringen soll; Außer dem alle Koppelereyen und Zusammen-Verbündnuß nichts gültig zu achten / so soll wann dasselbe nicht angezogen und beygebracht / niemands des Erbieten oder Deferrirung des Endes zugelassen / noch ob er ein und anders zum Beweis ander Gestalt beschehenen Zusagen vorbringen wolte / von dem Consistorio ihm der End auferleget werden / sondern ein jedweder die Requisite legitimi Connubii beyzubringen schuldig seyn / es wäre daß derselbe / so auch ander Gestalt die Ehe versprochen / solches zugestanden / und öffentlich mit jemand als seinem verlobten Bräutigam oder Braut sich gehalten / hernach aber die Verlobnuß ins Leugnen ziehen wolle / so mag die Persohne / welche dergleichen Confession und offenbahre Bezeugungen beweisen kan / zum End in supplementum verstattet werden / nicht aber wann nur allein vorgebracht / daß sie sonst in Kundschaft gewesen / freundlich / wie auch bey Freunden geschehen pfleget / sich erwiesen / auch sich ein ander beschencket / darauf weder der solches anführet zum Juramento zu verstaten / noch dem andern einig Juramentum purgationis aufzuerlegen.

§. 4. Wan eine Persohn ein Ehe-Gelübde / und darauf beschehene Schwängerung fürgibt / ist sie sonst ehrlichen Lebens und Wandels / und dagegen keiner leichtfertigen Zunöhtigung zu erweisen / daneben

daneben aber der sie geschwängert zu haben gestehet / seiner so weit mächtig / daß er sich zur Ehe beständig verbinden können / kan sie das Ehe-Gelübde erweisen / ist er alsdenn durch die Copulation es zu vollziehen schuldig / da aber kein Ehe-Gelübde zu erweisen / die Verfohnen beyde gleicher oder solcher Condition / daß zwischen ihnen ein ehrbahr und unverweßlich Ehestand seyn kan / muß auf den Leugnungs-Fall der Beschuldigter Juramento sich purgiren.

Caput III.

Von den Urteeln.

S. 1.
Wesfort nach Behör der Sachen / oder da Schriftlich gehandelt / wann zur Urteel submittiret / sollen die Protocolle im Consistorio / oder auch die Acta von dem Directore oder einigen der Assessoren verlesen / darauß referiret / und die Urteel verfasset / da die Parte gegenwertig / für ihnen publiciret / wann sie aber abwesend / deroselben Anwalden und Sollicitanten sine alia solenni Publicatione herausgegeben / und der Tag darin solche im Consistorio publiciret / darauf verzeichnet / sonst auch alles dahin gerichtet werden / daß ein jeder ohnverzüglichen Rechten fähig sey.

S. 2. Bey Abfassung der Bescheide / Decreten und Urteel / soll von dem Consistorio zuseherst darauf gesehen und gefolget werden / was Gottes Wort im rechten reinem Verstande nach Auslegung der Lutherischen Theologen und Approbation der Kirchen gemess ist / negst dem was in der Pommerschen Kirchen-Ordnung / auch andern zum Kirchwesen gehörigen / mit gemeinen Rath gemachten und publicirten Constitutionen und Abscheiden begriffen / da aber in keinem deren der streitige Fall seine Abrichtung hat / was bey den Evangelischen Kirchen und Consistoriis vernünftig und wol practiciret / und dieses Landes Ordnungen nicht zu wiedern. Was nun nach solcher Richtschnur keine Gewißheit haben mag / darin mögen die Consistorialen das Jus Canonicum folgen / so weit es dem Juri naturali und guten Sitten nicht zu wiedern / oder contrario usu bereits bey den Evangelischen Kirchen nicht abgethan.

S. 3. Möchte nun hierauß die streitige Quæstion nicht entschieden werden / so werden die Consistoriales wol dabey vorsehen und erwegen / was Christlich / ehrbahr und billig / doch denen gemeinen Rechten nicht zu wieder / auch zu Befoderung Gottes Ehren und
 § Deinstes /

Dienstes / imgleichen Abwendung alles Ergerniß und Unheils
gereicht und solches erkennen / wären sie aber darin zweiffelhafft /
oder könten sich nicht darüber vereinigen / die Acta auf beyde Theile /
oder dessen darumb Inhaltendē Unkosten / an ein außwertiges Consi-
storium, zu Einholung dessen Bedenckens / verschicken; Außer
dem aber / oder wen ein Part auf seine Unkosten die transmissioem
actorum nicht bittet / sollen die Consistoriales die Parte mit Ver-
schickung der Acten nicht beschweren / oder die Sache aufhalten /
sondern die Protocolla und Acta unverzüglich zur Hand nehmen /
erwegen / und darüber was Rechtens absprechen.

Caput IV.

Von Anfechtung der Urteil.

§. 1.

S Er sich durch der Consistorialen Urteil beschweret zu seyn
vermehnet / mag Supplicatione revisionem Actorum
suchen / oder auch der Appellation sich gebrauchen / wann
er aber zu einem dieser Mittel gewehlt / er zum andern
nicht weiter gelangen / es sollen auch keine andere Remedia impu-
gnativa bey diesem Gerichte verstatet werden.

§. 2. Wer Revisionem bittet / soll inwendig 3. Wochen / von
der Zeit an zu rechnen / da ihm die Urteil zur Wissenschaft gebracht /
seine Gravamina Schriftlich bey dem Consistorio in gedoppelter
Abschrift ein / und Mandatum an sein Gegentheil / inwendig 3. Wo-
chen darauf schließlic zu handeln / außbringen / dasselbe ohnver-
züglich insinuiren lassen / darauf dann Gegentheil auch in Termino
mit der Gegenhandlung einkommen / darnach nicht weiter Schrifte-
handlungen verstatet / Acta in Geistlichen und Kirchen-Sachen an
ein der Augspurgischen Confession Verwandtes Consistorium,
andere Sachen aber an ein Collegium Jctorum umb Urteil ver-
schicket / dieselbe alsdenn publiciret / wann die es bey voriger Ab-
spruch gelassen / der Revisionem gebehren / nicht weiter gehört /
sondern was erkandt vollstreckt werden / würde aber die Urteil geän-
dert / mag der für wem selbige gelautet / sich eins der obgemeldten
Mittel annoch gebrauchen.

§. 3. Wann jemand sich der Appellation gebrauchen wil / soll
er intra decendium à die notitiæ dieselbe an das Königl. hohe Tribu-
nal nach Wismar interponiren / inwendig 4. Wochen darnach solche
dem Consistorio notificiren / zugleich aber auch anhalten / daß die
Acta

Acta verschlossen an bemeldtes Tribunal gesandt werden / darauf den das Consistorium die Acta alsfort unter desselben Insiegel wol verschliessen / und an das Königl. Tribunal auf des Appellanten Kosten durch den verordneten Boten übersenden / dabey denn der Appellant sein Appellation-Libell zwar nur summarie doch deutlich eingerichtet / übergeben / und nach Maafgebung des Königl. Tribunals Ordnung Bescheids erwarten.

§. 4. Es mag auch das Consistorium auffer des appellirenden Theils anhalten / und soll insonderheit wann periculum in mora, vonselbst die Acta ohnverzüglich an das Königl. Tribunal übersenden / damit allda durch den Appellanten sub & obreptionis die gewöhnliche Process nicht erhalten / und dadurch die Sache zur mehrren Verzüglichkeit gebracht werde.

§. 5. Weil sich gleichwol zu Recht erhebliche billige Ursachen begeben können / deswegen denen fürm Consistorio streitenden Partien die Restitutio in integrum wieder das so in ihrer minderjährigkeit absentz, oder bey andern Behindernissen / dadurch sie ihre Nochturfft vorzubringen / abgehalten / mit Rechte nicht zu denegirē / soll auf solchen fall / wann die so solche suchen / dessen rechtschaffene Ursachen fürbringen / alsfort bescheinigen oder glaublich machen / zugleich aber bey der Hauptsache dasjenige / so ihnen obliegt / und daran sie behindert / beybringen / damit gehöret und Gegentheil darüber vernommen / darauf denn die Gebühr erkandt werden.

Caput V.

Von Execution der Urtheile und Mandaten.

§. 1.
Dass alles so bey dem Consistorio geurttheilet / verglichen oder auf die Kirchen-Ordnung mandiret / seine Krafft und Nachdruck habe / sollen die Consistoriales Execution dessen allen und jeden beschaffen und befodern / also und dergestalt / daß da die Parte / wieder welche die Gerichtliche Erkenntniß und Mandata ergangen / oder die sich Gerichtlich verglichen / oder demselben ungehorsam wären / und nicht geleberet / unter ander Obrigkeit in Städten und auf dem Lande gesessen / sie an dieselbe die Sache zu Rechts-Hülffe verweisen / denenselben aber Krafft habenden Ampts auferlegen sollen / in gewisser Zeit durch die Execution die Urtheile und Transacta zu vollenstrecken / da aber die Parte unter Ihr. Königl. Maytt. Jurisdiction ohnmittelbahr gesessen / oder sonst gehörig /

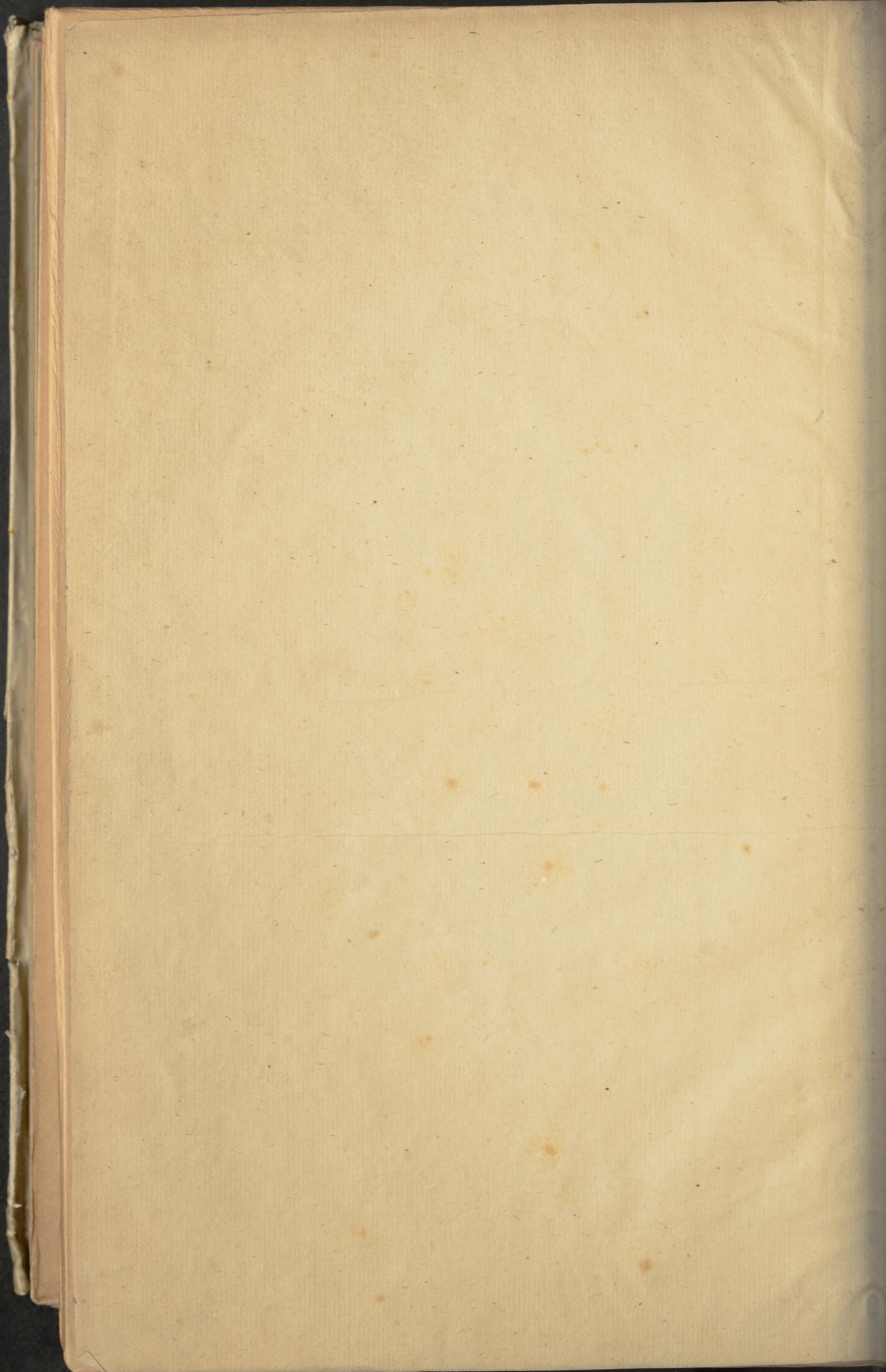
gehörig/ an dieselbe zur Parition Mandata ablassen/ dadurch in gewisser Frist den Gehorsam bey einer nahmbafften Straffe befehlen.

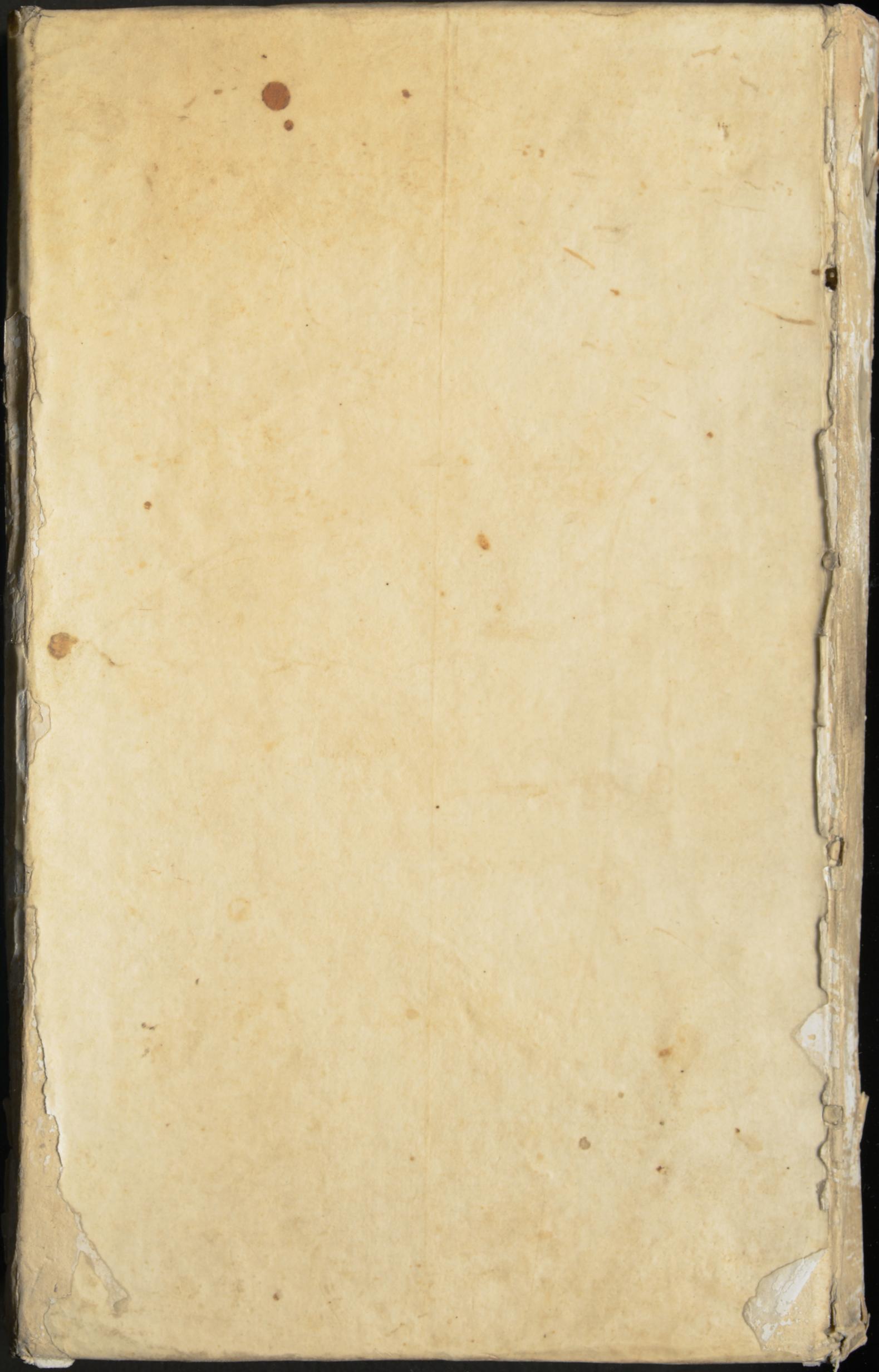
§. 2. Würde nun von diesen/ welchen was erkandt oder verglichen/ zu erstatten befohlen/ in bestimmter Zeit dem Mandato nicht gehorsamet/ so mag das Consistorium dem Executori so wol auf des so nach der Erkantniß und Vergleich gebühret/ zugleich die gedrohetete Straffe die Execution anbefehlen/ und soll derselbe alsden mittelst gewöhnlicher Verwarnung verfahren/ wie es der Hoff-Gerichts-Ordnung zustimmig.

§. 3. Wann aber die Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten den schuldigen Respect den Consistorial-Verordnungen der Execution halber ergangen/ nicht erwiesen/ so soll an dieselbe Mandatum poenale erkandt/ und wenn auch solchem nicht gelehret zu seyn/ in angelegter Frist nicht dociret/ dem Advocato Filci solches denunciiret/ und derselbe darauf bey dem Hoff-Gerichte wieder den Ungehorsam zu verfahren obliegen/ bey der Regierung aber Ansuchung geschehen/ dem Consistorio nach Einhalt der Kirchen-Ordnung die hülffliche Hand ferner zu bieten/ biß daß es zu Vollstreckung der Urteyl und Vergleiche gelange.

Alles und jedes in dieser Instruction begriffen/ soll bey den Consistorialen in guter Obacht seyn/ und unabbrüchig gehandhabet/ dagegen von ihnen nicht gehandelt/ noch daß es von jemand geschehe/ verstattet werden. Jedoch da an ein und andern Ort/ durch Special-Verträge/ Privilegia und beständige Gewohnheit ein anders hergebracht/ und in Observantz wäre/ soll denenselben hiedurch nichts benommen seyn/ sondern ein jeder bey seinen habenden Rechten gelassen/ und solches bey dem Consistorio auch observiret werden.







Acta verschlossen an bemeldtes Tribunal gesandt werden / darauf den das Consistorium die Acta alsfort unter desselben Insiegel wol verschliessen / und an das Königl. Tribunal auf des Appellanten Kosten durch den verordneten Boten übersenden / dabey denn der Appellant in Appellation-Libell zwar nur summarie doch deutlich eingerichtet / übergeben / und nach Maafgebung des Königl. Tribunals Ordnung Bescheids erwarten.

§. 4. Es mag auch das Consistorium auffer des appellirenden Theils anhalten / und soll insonderheit wann periculum in mora, conselbst die Acta ohnverzüglich an das Königl. Tribunal übersenden / damit allda durch den Appellanten sub & obreptionis die gewöhnliche Proceß nicht erhalten / und dadurch die Sache zur mehrerkeit gebracht werde.

Weil sich gleichwol zu Recht erhebliche billige Ursachen annehmen / deswegen denen fürm Consistorio streitenden Partitatio in integrum wieder das so in ihrer minderjährigkeit, oder bey andern Behindernissen / dadurch sie ihre Vorzubringen / abgehalten / mit Rechte nicht zu denegire / in den fall / wann die so solche suchen / dessen rechtschaffene Vorbringen / alsfort bescheinigen oder glaublich machen / oder bey der Hauptsache daß jenige / so ihnen obliegt / nicht behindert / beybringen / damit gehöret und Gegentheil genommen / darauf denn die Gebühr erkandt werden.

Caput V.

Execution der Urtheile und Mandaten.

§. 1. Was alles so bey dem Consistorio geurtheilet / verglichen oder auf die Kirchen-Ordnung mandiret / seine Krafft und Nachdruck habe / sollen die Consistoriales Execution dessen allen und jeden beschaffen und besodern / also und daß da die Parte / wieder welche die Gerichtliche Erkantmandata ergangen / oder die sich Gerichtlich verglichen / oder ungehorsam wären / und nicht gelebeten / unter andern in Städten und auf dem Lande gefessen / sie an dieselbe die Rechts-Hülffe verweisen / denenselben aber Krafft haben aufzulegen sollen / in gewisser Zeit durch die Execution und Transacta zu vollendrecken / da aber die Parte unter l. Mantt. Jurisdiction ohnmittelbaher gefessen / oder sonst gehörig /

